



Kooperationsvertrag

hinsichtlich eines Bachelor Professional Elementarpädagogik

abgeschlossen zwischen

KINDER IN WIEN, Österreichisches Kinderrettungswerk/Landesverband Wien
ZVR-Zahl 699386533
1070 Wien, Wimbergergasse 30/1

(im Folgenden „**KIWI**“)

einerseits

und der

FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-,
Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens
ZVR-Zahl 625976320
1100 Wien, Favoritenstraße 226

(im Folgenden „**FH Campus Wien**“ oder „**FHCW**“)

andererseits

gemeinsam im Folgenden die „Parteien“ oder „Kooperationspartnerinnen“ genannt.

Präambel, Zweck der Zusammenarbeit

Gegenstand der mit Abschluss dieses Kooperationsvertrags begründeten Zusammenarbeit ist die Einrichtung und Durchführung eines Bachelor Professionals Elementarpädagogik gemäß § 9 Abs 4 Fachhochschulgesetz - FHG idgF.

Hintergrund und Ausgangslage hierzu sind, dass im Zuge der Etablierung des Elementarbereichs als erste voll integrierter Stufe des Bildungssystems sowie der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres der Bedarf an qualifiziertem elementarpädagogischem Personal bes. im städtischen Raum ansteigt. Der aktuelle Forschungsstand zeigt auf, dass zukünftig ein noch höherer Personalbedarf zu erwarten ist. Einer Studie von Löffler et al. (2022) zufolge wird dieser bis zum Jahr 2030 auf einen Mangel von rund 14.000 fehlenden Fachkräften ansteigen, bei Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation würde der Mangel auf rund 20.000 qualifizierte Fachkräfte ansteigen.

Der umfassende elementarpädagogische Bildungsauftrag wirkt sich auf das Berufsfeld und die Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte aus. Als zentral gelten die Förderung und Begleitung frühkindlicher Bildungsprozesse sowie der professionelle Umgang mit veränderten (kindlichen) Lebenswelten. Letztere sind zunehmend von Technologisierung/Digitalisierung und Diversität/Heterogenität geprägt. Qualitätsvolle institutionelle Betreuung beeinflusst die Bildungsbiografien von Kindern positiv und bedarf umfassend qualifizierter Fachkräfte. Die 5jährige Ausbildung an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) auf Niveau der Sekundarstufe II/BHS (sowie auch die Kollegeform) findet nicht ausreichend

Auszubildende, um den hohen Bedarf an Fachkräften zu decken. Absolvent*innen der BAfEPs treten nicht in jenem Ausmaß, wie es für die Besetzung offener Stellen nötig wäre, ins Berufsfeld ein.

Im Berufsfeld der Elementarpädagog*innen ist der Bedarf an qualifizierten und mit hohem Praxisbezug ausgebildeten Fachkräften somit groß ist. Der Berufsstand ist von einem gravierenden Fachkräftemangel betroffen. Es fehlt an Nachwuchs, der qualitativ hochwertig und sehr praxisorientiert ausgebildet sein muss, sodass die elementarpädagogischen Einrichtungen die großen Herausforderungen meistern und dem hohen Qualitätsansprüchen und der Verantwortung gegenüber den Kindern gerecht werden können.

Vor diesem Hintergrund ergreifen die Kooperationspartnerinnen nunmehr die Initiative, nutzen ihre umfassenden Synergien und richten ein freifinanziertes, duales Studienprogramm – einen Bachelor Professional Elementarpädagogik nach § 9 Abs 4 FHG – ein.

Die gegenständliche Kooperation zielt sohin darauf ab, im Rahmen eines freifinanzierten dualen Studienprogramms Mitarbeiter*innen von Kindertageseinrichtungen sowie Nachwuchs-Elementarpädagog*innen berufsfokussiert und praxisbezogen auszubilden und mit dieser Ausbildung auch die Durchlässigkeit im Bildungssystem zu fördern (und dadurch die Zielgruppe zu vergrößern), indem insbesondere auch Personen ohne Hochschulreife, aber mit einschlägiger beruflicher Qualifikation oder mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung angesprochen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfordert ein derartiges Studienprogramm eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen einer Fachhochschule und einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung, die über die bloß wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung durch den außerhochschulischen Rechtsträger hinausgeht (vgl. § 9 Abs 4 FHG). Das heißt, die außerhochschulische Bildungseinrichtung soll sich inhaltlich einbringen, indem eine Abstimmung der Praxisphasen auf die theoretischen Inhalte der Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule erfolgt und somit der Kooperationspartner die Studierenden beim Erreichen der Lernergebnisse unterstützt und ebenso deren Lernfortschritt feststellt.

Die Trägerschaft und Hauptverantwortung für das Studienprogramm liegen jedoch bei der Hochschule als gradverleihende Institution.

Hinsichtlich der Kooperationspartnerinnen ist anzuführen, dass KIWI einer der größten privaten Wiener Träger von Kindergärten und Horten ist. Die bei KIWI betreuten Kinder werden durch pädagogisches Fachpersonal begleitet, welches in seiner Bildungs- und Betreuungsarbeit von Assistent*innen unterstützt wird. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden ist KIWI ein großes Anliegen. Mit der KIWI-Akademie für Mitarbeiter*innen bietet KIWI ein breites Fortbildungsprogramm mit pädagogischen Schwerpunkten, Persönlichkeitsbildung und Managementlehrgängen an. Hierfür arbeitet KIWI unter anderem auch mit Bildungseinrichtungen zusammen und hat bereits jahrelange Erfahrung in der Ausbildung von Fachkräften im Rahmen des dualen Studiums der Hochschule Koblenz. Die FH Campus Wien ist die größte Fachhochschule Österreichs und bietet seit vielen Jahren Studienprogramme im Bereich Sozialmanagement an, unter anderem auch ein Bachelorstudium im Bereich Management von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Tätigkeiten beider Kooperationspartnerinnen nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung sind.

Festgehalten wird weiteres, dass die beiden Kooperationspartnerinnen zusammen keine gemeinsame Rechtspersönlichkeit bilden und mit dieser Zusammenarbeit auch nicht die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beabsichtigen. Die rechtlichen Strukturen sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe der beiden Kooperationspartnerinnen werden durch diesen Kooperationsvertrag nicht berührt. Im Außenverhältnis bleiben die Kooperationspartnerinnen Trägerinnen der jeweiligen Rechte und Pflichten. Sie treten nicht gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auf und können nur von den jeweiligen

gesetzlichen Organen vertreten werden. Im Innenverhältnis bleiben die gesetzlich vorgesehenen Verantwortlichkeiten und Aufsichts- und Weisungsbefugnisse der Organe auf Seiten der jeweiligen Kooperationspartnerin unverändert bestehen. Dies betrifft im Besonderen auch das im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzte Personal.

Dies vorausgeschickt, schließen die Kooperationspartnerinnen einen Kooperationsvertrag wie folgt:

1 Gegenstand dieses Kooperationsvertrags

Gegenstand der mit Abschluss dieses Kooperationsvertrags begründeten Kooperation ist die Einrichtung und Durchführung eines **Bachelor Professional Hochschullehrganges** in der Fachrichtung **Elementarpädagogik**, welcher als **duales Studienprogramm** durchgeführt werden soll (nachfolgend kurz: „das Studienprogramm“).

2 Grundlegendes zum Studienprogramm

2.1 Inhaltliche Ausrichtung des Studienprogramms

Zielgruppe des vertragsgegenständlichen Studienprogramms sind Personen, die (ggf. auch ohne allgemeine Hochschulreife) bereits einschlägig qualifiziert oder entsprechend mehrjährig berufseinschlägig tätig sind und sich branchenspezifisch in der Elementarpädagogik weiterqualifizieren möchten.

2.2 Formale Ausgestaltung des Studienprogramms

Das Studienprogramm wird als Hochschullehrgang iSd § 9 FHG, konkret als außerordentliches Bachelorstudium iSd § 9 Abs 4 FHG geführt und ist in formaler Hinsicht wie folgt ausgestaltet:

- Arbeitsaufwand: 180 ECTS-Anrechnungspunkte
- Regelstudiodauer: 6 Semester
- Organisationsform: Berufsbegleitend, dual
- Unterrichtssprache: Deutsch
- Akademischer Grad: Bachelor Professional, abgekürzt BPr

Die Studierenden werden zum außerordentlichen Studium an der FH Campus Wien zugelassen und sind sohin außerordentliche Studierende (§ 4 Abs 2 FHG).

Der erstmalige Start des Studienprogramms ist für das Wintersemester 2025/26 geplant.

Das Studienjahr beginnt mit dem 1.8. und endet am 31.7. eines Jahres.

2.3 Ausgestaltung als duales Studienprogramm

Ein „Duales Studium“ bezeichnet, laut ausgearbeiteter Definition der Plattform Duales Studium Österreich, die inhaltliche und strukturelle Integration von mindestens zwei gleichwertigen Lernorten – Hochschule und Unternehmen – für eine gemeinsam gestaltete Ausbildung auf Hochschulniveau.¹ Die interne Richtlinie der FHCW zum Dualen Studium liegt diesem Kooperationsvertrag bei (Anhang 1).

¹ Vgl. Allgemeines Konzept Duales Studium der FHCW

KIWI geht ebenso wie die FH Campus Wien eine Ausbildungsverpflichtung ein. Die Studierenden arbeiten bei KIWI als Angestellte mit angemessenem Gehalt, werden aber an ihrem Arbeitsplatz zugleich auch ausgebildet. Das angemessene Gehalt beziehen die Studierenden von ihrem Arbeitgeber KIWI.

Das Zusammenwirken der beiden Lernorte unterscheidet das Duale Studium vom Berufsbegleitenden Studium, da Theorie- und Praxisphasen des Dualen Studiums aufeinander abgestimmt ein abgeschlossenes Ausbildungskonzept ergeben. Die Studierenden können und sollen die erlernte Theorie sodann in den Praxisphasen erproben und umsetzen.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Für die Führung des Studienprogramms sind insbesondere folgende rechtlichen Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich:

- Fachhochschulgesetz (FHG);
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG);
- [Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz \(AE-GG\)](#)
- [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27](#)
- [Wiener Kindergartengesetz - WKGG](#)
- Bildungsdokumentationsgesetz (BildDokG); Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV);
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014);
- Prüfungsordnung der FH Campus Wien;
- der vom Kollegium der FH Campus Wien genehmigte Studienplan.

3 Durchführung des Studienprogramms, Aufgabenverteilung

3.1 Studienplan

Zur Durchführung gelangt der von den Kooperationspartnerinnen gemeinsam ausgearbeitete und vom Kollegium der FH Campus Wien genehmigte Studienplan. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben wird dieser periodisch einer Überarbeitung unterzogen und bedarf sodann einer neuerlichen Genehmigung durch das Kollegium der FH Campus Wien (siehe Pkt. 4). Der Studienplan in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet einen integralen Bestandteil dieses Kooperationsvertrags (Anlage 2).

3.2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist (gem. § 9 Abs 6 Z 2) eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Allfällig geforderte Ergänzungsprüfungen sowie ggf. weitere formale Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium („Zugangsvoraussetzungen“) sind im Studienplan festgelegt. Die Zulassung zum Studienprogramm erfolgt nach positiver Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens durch Abschluss eines Ausbildungsvertrags.

Die Organisation und Durchführung der Bewerbungsverfahren, dies inkludiert auch die Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzungen der Bewerber*innen, obliegt der FH Campus Wien. Jene Bewerber*innen, die die formalen Zugangsvoraussetzungen (§ 9 Abs 6 Z 2 FHG, Studienplan) erfüllen, werden zum Aufnahmeverfahren eingeladen.

In diesem Zusammenhang wird klarstellend festgehalten, dass KIWI keine Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis zwischen der FH Campus Wien und den Studierenden zukommen bzw. abgetreten werden; insbesondere verbleiben alle Rechte aus den Ausbildungsverträgen bei den Studierenden.

KIWI hat die FHCW zu informieren, wenn KIWI erwägt, eine*n Studierende*n zu kündigen oder zu entlassen und hat mit der FHCW darüber Rücksprache zu halten.

3.3 Akademische Belange

Nach Maßgabe des FHG (insbesondere des § 10 FHG) unterliegen alle akademischen Belange den Weisungen bzw. Entscheidungen des Kollegiums, des Rektorats sowie der Studienprogrammleitung der FH Campus Wien. Der akademische Grad wird durch die FH Campus Wien verliehen.

3.4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Theoriephasen und somit die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der FHCW unterliegen der jeweils geltenden Prüfungsordnung der FH Campus Wien.

Die FHCW stellt für die Durchführung der von ihr verantworteten Lehrveranstaltungen eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung sicher. Dies umfasst auch allenfalls erforderliche elektronische/digitale Infrastrukturen (Lernplattformen, Software etc.).

3.5 Praxisphase bei KIWI

Die Praxisphasen verbringen die Studierenden als Angestellte bei KIWI. Die Praxisphase ist im Studienplan mit insges. 30 ECTS (5 ECTS/Semester) verankert.

Der Lernort Praxisorganisation (Kindertageseinrichtungen von KIWI) hat folgende Kriterien zu erfüllen:

Der Lernort Praxisorganisation zeichnet sich durch qualitativ hochwertige Bildungsarbeit, eine weitgehend stabile Personalsituation auf Ebene der pädagogischen Fachkräfte und der Leitung, einer etablierten Qualitätssicherung und positiven Fehlerkultur aus.

Am Lernort Praxisorganisation sind Praxislehrende (sog. „Lehrende in Praxisorganisationen“) und Praxiskoordinator*innen (sog. „Koordinator*innen in der Praxisorganisation“) anwesend, die die Studierenden bezüglich der Praxis ausbilden und so die Qualität der Ausbildung sicherstellen. Die Praxislehrenden und Praxiskoordinator*innen sind bei KIWI angestellt. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Dienstvertrag zwischen KIWI und den Praxislehrenden bzw. Praxiskoordinator*innen. Die Lernphasen in der Praxisorganisation unterliegen einer Beurteilung nach der Prüfungsordnung der FH Campus Wien.

- **Praxislehrende:**

Praxislehrende übernehmen an Standorten von KIWI die Betreuung der Studierenden. Die Praxislehrenden erhalten die zu erreichenden Lernziele laut Studienplan. Sie unterstützen die Studierenden beim Erreichen der Lernergebnisse und sind ebenso dafür verantwortlich, den Lernfortschritt festzustellen. Dies kann mittels der Überprüfung der Dokumentation, die Studierende im Laufe ihrer Praxisphase erstellen, erfolgen.

Die Mindestqualifikationen der Praxislehrenden sind die Berufsberechtigung zur Elementarpädagog*in, mehrjährige Berufspraxis als Elementarpädagog*in, ein abgeschlossenes facheinschlägiges BA-Studium oder ausgewiesene Fortbildungen sowie einschlägige Erfahrung in der Praxisanleitung von Schüler*innen bzw. Studierenden.

- **Praxiskoordinator*innen:**

Praxiskoordinator*innen werden ab einer Anzahl von sechs Praxislehrenden an einem Lernort Praxis zur Qualitätssicherung hinzugezogen. In ihren Aufgabenbereich fällt die Sicherstellung der Qualität am Lernort Praxis durch die Abstimmung der Lehrinhalte und die Vernetzung der Lehrenden am Lernort Praxisorganisation hinsichtlich verpflichtender Weiterbildungen. Praxiskoordinator*innen fungieren außerdem als Schnittstelle zwischen Praxislehrenden und der FH Campus Wien.

Die Mindestqualifikationen der Praxiskoordinator*innen entsprechen jenen von Praxislehrenden, darüber hinaus weisen sie einschlägige Erfahrung und Kompetenzen im Sozial- bzw. Bildungsmanagement auf (wie bspw. Leitung, stv. Leitung).

3.6 Lehrpersonal

Die Qualität der Lehre wird durch wissenschaftlich und berufspraktisch sowie didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt. Der Einsatz von Lehrenden aus der Berufspraxis soll einen wichtigen Beitrag zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis leisten.

Die Auswahl sowohl des haupt- wie auch des nebenberuflich im Studienprogramm eingesetzten Lehrpersonals erfolgt entsprechend der im Studienplan festgelegten Profilvergaben durch die FHCW.

Die Errichtung der Dienstverträge bzw. Lektor*innenverträge sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Bezüge obliegt alleine jener Kooperationspartnerin, die als Dienstgeberin fungiert.

4 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienprogramms

Das Studienprogramm ist gem. den Vorgaben des § 9 Abs 1 FHG in das hochschulische Qualitätssicherungssystem der FH Campus Wien eingebunden. Die Praxisphasen inkl. der Lernorte und der Betreuung und Ausbildung während der Praxisphase wird ebenfalls in das hochschulische Qualitätssicherungssystem der FH Campus Wien integriert. Entsprechend wird auch der Studienplan gemäß den qualitätssichernden Standards der FH Campus Wien periodisch, bei Bedarf auch anlassbezogen ad hoc, überarbeitet.

KIWI wirkt an der Entwicklung und Weiterentwicklung des Studienprogramms mit und wird zu diesem Zweck in die dafür jeweils eingerichteten Arbeitsgruppen und/oder Entwicklungsteams fachlich geeignete Expert*innen entsenden. Über die Anzahl sowie das Kompetenzprofil der von KIWI entsendeten Expert*innen entscheidet die Studienprogrammleitung der FH Campus Wien jeweils in kooperativem Einvernehmen mit KIWI.

Änderungen des Studienplans bedürfen der Genehmigung des Kollegiums der FH Campus Wien. Aktualisierungen auf Lehrveranstaltungsebene liegen in der Autonomie der Studienprogrammleitung.

7 Finanzierung des Studienprogramms

7.1 Finanzierungsvereinbarung

Die Parteien schließen über die Finanzierung des Studienprogramms eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung, die integrierter Bestandteil dieses Kooperationsvertrages ist (Anlage 3).

8 Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutz

8.1 Für die Zwecke des Aufnahmeverfahrens sowie der Organisation, Administration und Durchführung des Studienprogramms ist es erforderlich, dass die Kooperationspartnerinnen personenbezogene Daten von den (am Aufnahmeverfahren und am Programm) Teilnehmenden verarbeiten. Sofern im Einzelfall nicht anderes zwischen den Kooperationspartnerinnen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, agieren sie diesbezüglich als eigenständige Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 DSGVO.

8.2 Für den Fall, dass die Kooperationspartnerinnen im Einzelfall zu dem Schluss kommen, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder ein Auftragsverarbeitungsverhältnis vorliegt, verpflichten sich die Kooperationspartnerinnen zur Unterzeichnung entsprechender Verträge, welche von KIWI oder von der FH Campus Wien bereitgestellt werden.

9 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Folgen der Vertragsbeendigung

9.1 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der vorliegende Kooperationsvertrag tritt mit Unterfertigung durch alle Kooperationspartnerinnen in Kraft und wird mit dem 31.7.2028 befristet abgeschlossen. Der Geltungszeitraum verlängert sich automatisch um drei Jahre, sofern keine der Parteien rechtzeitig (bis Ende November 2027, bzw. Ende November jedes dritten Jahres) widerspricht. Danach verlängert sich der Geltungszeitraum jedes Mal erneut um weitere drei Jahre, bis eine der Parteien einer erneuten Verlängerung widerspricht.

9.2 Folgen der Vertragsbeendigung

Im Falle der Vertragsbeendigung, aus welchem Grund immer, werden die Kooperationspartnerinnen jedenfalls alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen setzen, um den zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zum Studienprogramm zugelassenen bzw. inskribierten Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Studium innerhalb der Regelstudiendauer zuzüglich mindestens zwei Semester zu beenden. Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich sohin, den Studienbetrieb im Auslaufzeitraum nach Vertragsende soweit erforderlich aufrechtzuerhalten. Des Weiteren verpflichtet sich KIWI insbesondere, in diesem Fall auch im Auslaufzeitraum nach Vertragsende weiterhin den Finanzierungsbeitrag gem. Finanzierungsvereinbarung (Anlage 3) zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen zu leisten.

9.3 Form der Kündigung

Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder elektronisch signiertes Dokument zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe bzw. der Weiterleitung des signierten Dokuments.

10 Haftung



11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Kooperationspartnerinnen unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.

11.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags (oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung) rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartnerinnen gewollt haben und nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für allfällig im gegenständlichen Kooperationsvertrag enthaltene Regelungslücken.

11.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart.

11.4 Originalurkunden

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, jede Kooperationspartnerin erhält eines.

Anlagen:

- 1: Interne Richtlinie der FHCW zum Dualen Studium
- 2: Studienplan
3. Finanzierungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung

Für KIWI:

Für die FH Campus Wien:
